

B e g r ü n d u n g

Archiv

I

5.12.1972

Der Bebauungsplan Billstedt 65 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. Juli 1972 (Amtlicher Anzeiger Seite 905) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaugebiet aus. Entlang des Wasserlaufs der Glinder Au sind Grünflächen und Außengebiete festgesetzt. Die Billstedter Hauptstraße ist als überörtliche Verkehrsverbindung hervorgehoben.

III

Das Plangebiet ist überwiegend mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern bebaut, die zum Teil erst vor wenigen Jahren errichtet wurden. Auf dem Flurstück 691 stehen zwei neuere Mehrfamilienhäuser. Im Einmündungsbereich des Steinbeker Weges in die Steinbeker Hauptstraße sind ein Behelfsbau, in dem sich ein Laden befindet, und eine Baracke, in der eine Zweigstelle der Kreissparkasse Stormarn untergebracht ist, vorhanden. In den Gebäuden Steinbeker Hauptstraße 80, 84 und 88 befinden sich eine Nebenstelle des Postamts Hamburg 70, ein Kraftfahrzeugbetrieb und eine Gaststätte mit Kegelbahn. Auf den rückwärtigen Grundstücksteilen stehen Garagen, Lauben und Schuppen. Die Fläche für einen Spielplatz berücksichtigt die vorhandene Anlage und bildet einen Teil der im Aufbauplan ausgewiesenen Grün- und Außengebiete.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen und Flächen für die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse zu sichern.

Es ist reines und allgemeines Wohngebiet mit zweigeschossiger Nutzung in offener Bauweise dem Bestand entsprechend ausgewiesen. Durch die Festsetzung allgemeinen Wohngebiets im östlichen Planbereich wurde insbesondere auf hier vorhandene Betriebe Rücksicht genommen. Die Festsetzung neuer Bebauung wurde so geplant, daß erhaltenswerte Bäume nicht beseitigt werden müssen.

Die westlich des Plangebiets vorgesehene neue Straßenverbindung Billstedt/Billbrook im Zuge der Möllner Landstraße - Setzergasse - Unterer Landweg muß wegen der topographischen Verhältnisse über die Billstedter Hauptstraße hinweggeführt werden und soll gleichzeitig durch eine Anschlußstelle mit der Billstedter Hauptstraße Verbindung erhalten. Ferner ist geplant, den autobahnähnlichen Querschnitt der Ortsumgehung Horn/Billstedt bis an die Bundesautobahn Südliche Umgehung nach Osten weiterzuführen.

Mit dem Bau der Ortsumgehung Horn/Billstedt wird zwischen Eiffestraße und der anbaufreien Strecke der Bundesstraße 5 eine neue Straßenverbindung geschaffen. Sie wird durch die Anschlußstellen Horner Rampe und Moorfleeter Straße mit dem Stadtstraßennetz verbunden. Gleichzeitig wird die Einmündung Rote Brücke aufgehoben und durch eine Überführung in die Steinbeker Hauptstraße ersetzt. Der von Osten über die Bundesstraße 5 einfließende Kfz-Verkehr kann dann erst an der Moorfleeter Straße/Schiffbeker Weg nach Norden und Süden abfahren. Deshalb ist zur Verkehrserschließung Billstedts und Billbrooks die genannte Straßenverbindung Möllner Landstraße - Setzergasse - Unterer Landweg mit der Anschlußstelle an die Bundesstraße 5 geplant. Dieser Straßenzug ist außerdem ein Teil der Erschließungsplanung für das Wohnbauprojekt Hamburg-Süd-Ost (Allermöhe)

Ferner soll der Steinbeker Weg begradigt und verbreitert werden, um den Verkehrsfluß von und nach dem Wohngebiet Mümmelmannsberg verbessern zu können.

Der Spielplatz ist für die in der Umgebung wohnende Bevölkerung bestimmt. Er ist zugleich Teil der im Aufbauplan ausgewiesenen Grünverbindung zwischen den Flächen entlang des

Baches Glinder Au und dem nördlich des Wohngebiets liegenden Friedhof an der Kapellenstraße.

IV

Das Plangebiet ist etwa 39 250 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 12 000 qm (davon neu etwa 2 800 qm) und für Grünflächen etwa 2 900 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind teils bebaut. Es werden ein Behelfsbau und eine Baracke betroffen.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.